



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-89928/2025-27

Graz, am 20.10.2025

Ggst.: Wacker Neuson GmbH, 8141 Premstätten, Sternweg, Grst. Nr.
394/3, KG Laa, Errichtung und Betrieb eines zweigeschossigen
Bürogebäudes mit zwei angebundenen Hallen samt Waschanlage,
Eigentankstelle und Außenanlagen für
Service/Reparaturen/Vertrieb von Baumaschinen und
Nutzfahrzeugen

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Wacker Neuson GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zweigeschossigen Bürogebäudes mit zwei angebundenen Hallen samt Waschanlage, Eigentankstelle und Außenanlagen für Service/Reparatur/Vertrieb für Baumaschinen und Nutzfahrzeuge auf dem Standort Grst. Nr. 394/3, KG Laa, 8141 Premstätten, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 3. November 2025, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Premstätten
8141 Premstätten, Hauptplatz 1



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

